

**Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt  
– Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.06.2023**

Aufgrund des § 114a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend jobcenter Kreis Steinfurt AöR, hat der Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

**§ 1  
Heranziehung**

(1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im folgenden Gemeinden genannt, zieht die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die Gemeinden des Kreises zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitte 1 bis 6 (§§ 19 – 35) SGB II sowie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2 (§§ 7 – 13) SGB II heran, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die Gemeinden entscheiden in diesem Aufgabenbereich im eigenen Namen.

(2) Die Heranziehung der Gemeinde Lienen nach Absatz 1 ist auf die Ausgabe von Antragsunterlagen sowie die Entgegennahme und die Vorprüfung von Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beschränkt. Durch die Gemeinde Lienen sicherzustellen ist insbesondere

- die Beratung der Antragstellenden im Rahmen von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen
- die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen
- die Klärung leistungsrelevanter Tatsachen
- die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie - die Erfassung der Grunddaten im Fachverfahren.

Der Umfang dieser Tätigkeiten entspricht 12,5 Prozent der sich aus der Heranziehung nach Absatz 1 ergebenden Tätigkeiten.

(3) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(4) Im Rahmen der Entscheidung im eigenen Namen firmieren die Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin

jobcenter Kreis Steinfurt

## **§ 2**

### **Ausnahmen von der Heranziehung**

(1) Ausgenommen von der Heranziehung sind mit Ausnahme der Stadt Ibbenbüren die Festsetzung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 6 (§§ 33 – 35) SGB II.

Für die Zusammenarbeit und Abwicklung von Einzelfällen erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und Weisungen.

(2) Weiter ist von der Heranziehung ausgenommen die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung, sowie die Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen.

(3) Die Auszahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II erfolgt durch die jobcenter Kreis Steinfurt AöR. Die Gemeinden führen die Antragsentgegennahme für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen durch und entscheiden über die Leistungen nach § 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II.

Von der Heranziehung ausgenommen ist die Bearbeitung der Anträge auf die Leistungen nach § 28 Abs. 4 u. 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung).

(4) Weiter von der Heranziehung ausgenommen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 für Selbständige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Diese erfolgt durch das Business Center der jobcenter Kreis Steinfurt AöR.

Wird der Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Gemeinde gestellt, nimmt sie den Antrag entgegen, dokumentiert das Datum der Antragstellung und erfasst Name und Anschrift des Antragstellers in der Berechnungssoftware. Zusätzlich vereinbart sie für den Antragsteller einen Termin im Business Center und händigt ein entsprechendes Zuweisungsschreiben aus. Anschließend erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Business Center.

Für die Fallübergabe aus Anlass der Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Tätigkeit erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Weisungen.

### **§ 3 Zustimmung**

- (1) Die Zustimmung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR ist einzuholen vor der Entscheidung über die Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.
- (2) Die Zustimmung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR ist einzuholen vor der Gewährung von Darlehen nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

### **§ 4 Rechtsbehelfe und Klageverfahren**

- (1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Grundsicherung für Arbeitsuchende Widerspruch erhoben wird, erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b SGG.
- (2) Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X führt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR durch.
- (3) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

### **§ 5 Richtlinien und Weisungen**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und erteilt Weisungen.

## § 6 Kostenregelungen

- (1) Der Kreis Steinfurt trägt die Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II, soweit diese nicht vom Bund getragen werden. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach der „Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt“.
- (2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und Weisungen.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der durchzuführenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist die jobcenter Kreis Steinfurt AöR nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu übernehmen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die den Gemeinden durch die Aufgabendurchführung entstehenden Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundesregelung (zzt. die aktuell geltende Fassung der Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift – KoA-VV) und den in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten ergänzenden Regelungen abzüglich des vom Bund festgesetzten kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) erstattet.
- (5) Die Kostenerstattung nach Absatz 4 für die Gemeinde Lienen erfolgt anteilig im Umfang ihrer Aufgabenwahrnehmung unter Heranziehung des Prozentwertes nach § 1 Abs. 2.
- (6) Die Gemeinde Lienen trägt die Verwaltungskosten, die der jobcenter Kreis Steinfurt AöR durch die eigene Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Lienen entstehen. Die Kostentragung ist auf den Umfang der im Falle einer vollumfänglichen Heranziehung der Gemeinde Lienen durch diese Satzung i. V. m. der jeweils gültigen Bundesregelung (Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift – KoA-VV) vorgesehenen Kostenbeteiligung beschränkt. Dementsprechend trägt die Gemeinde Lienen den kommunalen Finanzierungsanteil (derzeit 15,2 %) der in der jobcenter Kreis Steinfurt AöR aufgewandten Personalkosten zzgl. der für die Heranziehungskommunen geltenden Pauschalen nach Anlage 1. Bezüglich des Umfangs des refinanzierbaren Personals findet der im Falle einer vollumfänglichen Heranziehung für die Gemeinde Lienen geltende Fallzahlschlüssel nach Anlage 1 Anwendung.

**§ 7**  
**Prüfungsrechte der**  
**jobcenter Kreis Steinfurt AöR**  
**und des Kreises Steinfurt**

(1) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Organisationseinheit der jobcenter Kreis Steinfurt AöR und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

**Veröffentlichungshinweis:**

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 30/2021 vom 30.06.2021

## Anlage 1

### zu § 6 Abs. 4 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 29.06.2021

Ergänzend zu den Abrechnungsvorschriften des Bundes (zzt. Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25.04.2008 in der aktuell geltenden Fassung) gelten im Kreis Steinfurt folgende Bemessungsgrundlagen und Regeln:

#### 1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Personalstellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ) ist die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG, festgeschriebene t-3-Werte einschließlich der BG mit selbständigen Personen). Sie wird jährlich für das Folgejahr aufgrund der Statistikmeldungen von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres ermittelt. Der Umfang des abrechenbaren Personals ergibt sich aus dem hierauf anzuwendenden Fallzahlschlüssel.

#### 2. Fallzahlschlüssel

Der für die Berechnung nach Ziffer 1. anzuwendende Fallzahlschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Durchschnittliche BG-Zahl der Gemeinde nach Ziffer 1.	ohne Unterhalts-heranziehung	mit Unterhalts-heranziehung
ab 501	1:97	1:88
bis einschl. 500	1:90	
bis einschl. 200	1:80	

Leistungsanteile werden jeweils mit 9 % der Anteile für die Leistungssachbearbeitung zusätzlich berücksichtigt.

#### 3. Zuwendung zu den Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe

Die nach der Bemessungsgrundlage ermittelten Personalstellen berücksichtigen die Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ mit rund 6 % einer Vollzeitkraft/VZÄ.

Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ für SGB II – Leistungsberechtigte werden aus Mitteln zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundesmitten) finanziert.

#### 4. Abrechnungsfähige Ausgaben

Neben den abrechenbaren Personalkosten werden Pauschalen gewährt für die Erstattung von Personalnebenkosten, Sachkosten, Personalgemeinkosten sowie der Versorgungsaufwendungen für Beamte.

Die Pauschalen ergeben sich wie folgt:

Personalnebenkosten - pauschale	nach § 20 KoA-VV
Sachkosten -pauschale	nach § 23 KoA-VV abzgl. 3.000,00 € für die Erbringung zentraler Aufgaben beim Kreis Steinfurt
Versorgungszuschlag Beamte	nach § 21 KoA-VV
Personalgemeinkostenpauschale	5 % - Punkte für Kommunen, die nicht zur Unterhaltssachbearbeitung herangezogen sind  6,3 % - Punkte für Kommunen, die zur Unterhaltssachbearbeitung herangezogen sind

Die Prozentsätze beziehen sich auf die abrechenbaren Ist-Personalkosten gem. § 10 KoA-VV ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 Abs. 1 EStG i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG.